

flexfolio

Vertragsunterlagen



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Mit dem Abschluss dieser fondsgebundenen Lebensversicherung haben Sie eine wichtige Entscheidung getroffen.

Als Teil Ihrer Vertragsunterlagen erhalten Sie anbei folgende Unterlagen:

- Die gesonderte Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gem. § 19 V VVG
- Die Belehrung über die Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen gem. § 1 VVG-InfoV.
- Die Belehrung über die Informationspflichten bei der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV.
- Das Merkblatt „Datenverarbeitung“
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Die besonderen Versicherungsbedingungen

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um wichtige Dokumente. Wir empfehlen Ihnen, die Vertragsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich mit den Bedingungen für Ihren Vertrag vertraut zu machen.

Die Verbraucherinformationen **gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV** dienen dazu, die wichtigsten Besonderheiten auf einen Blick zu überschauen. Da die gesamte Vertragsdokumentation, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, schriftlich, eindeutig formuliert, verständlich sowie übersichtlich gegliedert sind, erlauben wir uns, Sie bei umfangreichen Informationen auf die entsprechenden Artikel der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verweisen.

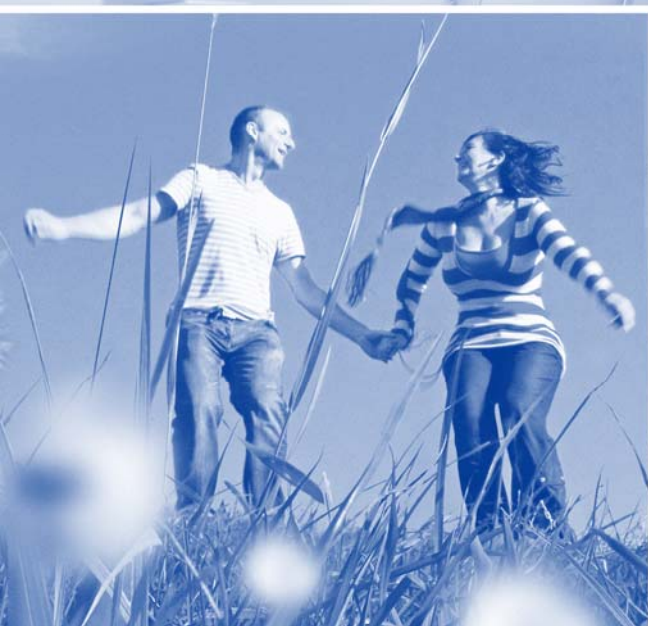
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag regeln die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung *flexfolio*, welche integrierender Bestandteil des Versicherungsvertrages sind.

Was die Fonds betrifft, verweisen wir Sie auf den Artikel 5, auf die Bestimmten Bedingungen der verschiedenen Fonds sowie die aktuelle Fondsdokumentation.

Bâloise Vie Luxembourg S.A.



DOKUMENT 1 :
Gesonderte Belehrung über die
Rechtsfolgen einer Anzeigeoblie-
genheitsverletzung gemäß § 19
Abs. 5 VVG



Gesonderte Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Im Grundsatz gilt, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, sei es durch unrichtige oder unvollständige Angaben, uns berechtigen kann (je nach Verschulden) vom Vertrag zurücktreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit für uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Im Einzelnen heißt dies für Sie:

Haben Sie eine vorsätzliche Anzeigepflichtverletzung begangen, so steht uns immer ein Rücktrittsrecht zu (§ 19 Abs. 2 VVG).

Bei der fahrlässigen oder schuldlosen Anzeigepflichtverletzung müssen wir prüfen, ob der Gefahrumstand den Sie nicht angezeigt haben, als vertragshindernd oder vertragsändernd zu qualifizieren ist.

Vertragshindernde Umstände sind solche Gefahrumstände, bei denen wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag nicht geschlossen, den Antrag also abgelehnt hätten. (Dies können zum Beispiel erhebliche Vorerkrankungen sein, die wir nicht versichern wollen.) In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten, so dass der Vertrag rückwirkend aufgehoben wird. Wir sind damit für alle zukünftig noch eintretenden Versicherungsfälle, sowie möglicherweise für die vergangenen Versicherungsfälle leistungsfrei. Sind wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurückgetreten, besteht die Leistungspflicht fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von uns hatte (§ 21 Abs. 2 VVG). Im Zweifelsfall müssen Sie den Beweis für die fehlende Kausalität erbringen.

Liegt eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung Ihrerseits vor und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände nicht abgeschlossen, so können wir vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Abs. 2 VVG).

Der Rücktritt ist für uns ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (§ 19 Abs. 3 Satz 1 VVG).

Hätten wir bei einer einfach fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung Ihrerseits den Vertrag nicht abgeschlossen, so können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 VVG).

Haben Sie schuldlos vertragshindernde Umstände nicht angezeigt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag nicht abgeschlossen, so können wir auch hier mit Monatsfrist kündigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 VVG).

Vertragsändernde Umstände sind solche Gefahrumstände, bei denen wir bei Kenntnis dieser Umstände den Vertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, sei es z.B. durch Ausschluss des Gefahrumstandes, oder dass wir durch höhere Prämien den Gefahrumstand mitversichert hätten.

Haben Sie Gefahrumstände grob fahrlässig nicht angezeigt, bei deren Kenntnis wir den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, so ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen und uns steht lediglich das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung zu (§ 19 Abs. 4 VVG).

Hätten wir bei einer einfach fahrlässigen Anzeigepflichtverletzung Ihrerseits den Vertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen, kommt es auch hier zur rückwirkenden Vertragsanpassung und das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 VVG).

Machen wir bei fahrlässigem Handeln Ihrerseits von diesem Vertragsanpassungsrecht Gebrauch, so werden diese anderen Bedingungen aufgrund der vertragsändernden Umstände rückwirkend ab Vertragsbeginn Vertragsbestandteil.

Haben Sie hingegen die vertragsändernden Umstände schuldlos nicht angezeigt, so werden sie ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil (§ 19 Abs. 4 VVG).

Sie müssen jeweils beweisen, dass Sie nicht schuldhaft gehandelt haben.

Führt unser Vertragsanpassungsrecht zu einer Prämienhöhung von mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie fristlos binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung kündigen (§ 19 Abs. 6 VVG).

Die für die Vergangenheit zu niedrig entrichteten Prämien - bei fahrlässiger Nichtanzeige von Gefahrumständen seit Vertragsbeginn - sind jedoch auch bei Kündigung Ihrerseits nachzuentrichten.

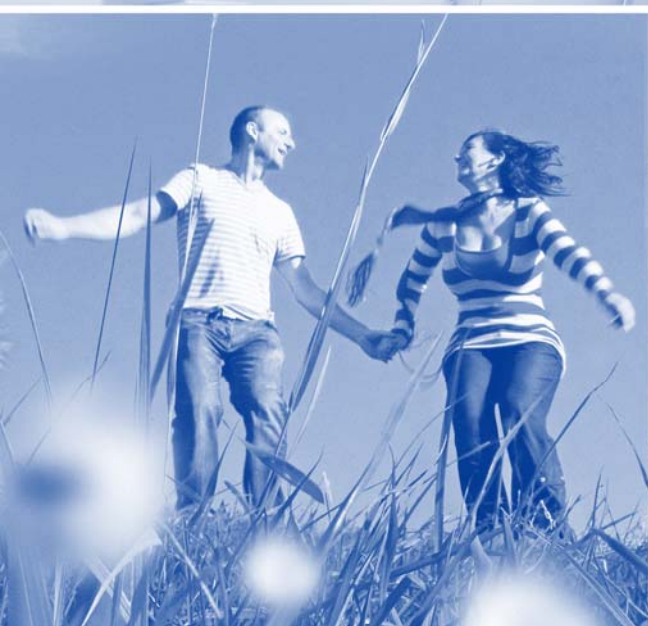
Wir müssen bei der Ausübung aller vorgenannten Gestaltungsrechte (§ 19 Abs. 2-4 VVG) die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Für alle Gestaltungsrechte müssen wir die uns zustehenden Rechte innerhalb eines Monats ab Kenntnis geltend machen. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist (§ 21 Abs. 1 VVG).

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss (§ 21 Abs. 3 VVG).

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eintreten.

Haben Sie Ihre Anzeigepflichten vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich diese Frist auf zehn Jahre. Dies gilt ebenfalls nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eintreten.

DOKUMENT 2 :
Verbraucherinformationen :
Informationspflichten bei allen
Versicherungszweigen gem. § 1
VVG-InfoV



Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen gem. § 1 VVG-InfoV

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die **Baloise Vie Luxembourg S.A.** (eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht)

23, rue du Puits Romain
L- 8070 Bertrange
R.C. Luxembourg B 54 686

2. Mit wem haben Sie es geschäftlich in Ihrem Land zu tun und in welcher Eigenschaft wird diese Person Ihnen gegenüber tätig?

Bezeichnung des Vermittlers, Nennung der Anschrift und Nennung der Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmers tätig wird:

3. Was ist unsere ladungsfähige Anschrift?

Baloise Vie Luxembourg S.A.
Vertreten durch den „Directeur agréé“
23, rue du Puits Romain
L- 8070 Bertrange

4. Was ist die ladungsfähige Anschrift Ihres Vermittlers?

Ladungsfähige Anschrift des Vermittlers, bei juristischen Personen auch der Name eines Vertretungsberechtigten

5. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit und wer ist unsere zuständige Aufsichtsbehörde?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb von Lebensversicherungen.
Unsere Aufsichtsbehörde ist das:

Commissariat aux Assurances (CAA)
7, boulevard Royal
L – 2016 Luxemburg

6. Was sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Für den beantragten Versicherungsantrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung *flexfolio*. Diese liegen dem Antrag bei. Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die Bestimmten Bedingungen der verschiedenen Kategorien von „Fonds“ vervollständigt.

Dieser Vertrag untersteht dem Recht desjenigen Landes, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Falls dieser in Deutschland ist, untersteht der Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

flexfolio ist eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalzahlung.

Der Vertrag sieht einen oder mehrere Einmalbeträge vor.

Die Vertragsdauer kann entweder unbestimmt sein oder bei Vertragsbeginn festgelegt werden.

Die Vertragswährung ist Euro.

Sie entscheiden sich vor Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagestrategie. Sie haben so die Möglichkeit, Fonds aus verschiedenen Kategorien von Publikumsfonds auszuwählen.

Sie wählen ebenfalls vor Vertragsbeginn, aus den von uns vorgeschlagenen Optionen, Ihre persönliche Leistung im Todesfall und bestimmen die versicherte(n) Person(en), die im Versicherungsfall die Leistung auslösen soll(en).

Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom Vertragswert abhängig.

Leistung im Erlebensfall: Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vorgesehenen Termin, zahlen wir den Vertragswert aus. Der genaue Vertragswert wird am nächst möglichen Bewertungsstichtag nach Ablauf der Versicherungsdauer ermittelt.

Leistung im Todesfall: Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin, zahlen wir das im Versicherungsschein angegebene Todesfallkapital aus. Der Wert des Todesfallkapitals richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt der Sterbeurkunde. Ist der Wert der Deckungsrückstellung höher als das Todesfallkapital, zahlen wir die Deckungsrückstellung aus.

Leistung bei vorzeitigem Rückkauf: Sie können den Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise zurückkaufen. Der Auftrag zum Rückkauf muss schriftlich erfolgen. Der Rückkaufwert richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt des schriftlichen Rückkaufauftrags, unter Berücksichtigung etwaiger Rückgabegebühren.

Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich in Geldeinheiten erbracht.

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter).

Die genaue Funktionsweise sowie weitere Details entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hier: Abschnitt 1 Nr. 1, Nr. 2; Nr. 6, Abschnitt 3 Nr. 12, 16, Abschnitt 4 Nr. 18.

7. Welche Kosten fallen im Rahmen des *flexfolio* Vertrages an?

7.1. Eintrittskosten. Die Eintrittskosten werden erhoben, indem die gezahlte Prämie vor Zuweisung an die Fonds prozentual gekürzt wird. Sie betragen 7% und werden in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

7.2. Verwaltungsgebühren. Solange der Vertrag läuft, werden die Verwaltungsgebühren monatlich berechnet und durch anteilige Verwertung Ihrer Anteile erhoben. Der Prozentsatz der Verwaltungsgebühren beträgt während der ersten 5 Jahre 0.167 % monatlich. Wir behalten uns das Recht

vor, diese Gebühren nach 5 Jahren neu zu bestimmen, falls diese die anfallenden Verwaltungskosten nicht abdecken. Die Höhe der Verwaltungsgebühren entnehmen Sie dem Versicherungsschein. (siehe hierzu die Allgemeinen Bedingungen Abschnitt 2 Nr. 7.1 und 7.2)

7.3 Die Kosten zur Deckung des versicherten Todesfallrisikos, deren Höhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet wird. (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 3 Nr. 13.2)

8. Welche Gebühren können Ihnen außerdem entstehen ?

8.1. Wechsel der Fonds. Mittels eines Switchs (Fondswechsel) können Sie bereits bestehende Anlagen jederzeit in eine andere zur Verfügung stehende Anlagestrategie wechseln.

Die Wechsel zwischen den verschiedenen Fonds sind kostenfrei.

Das Mindestinvestment in die neu gewählten Fonds beträgt 2.500 Euro.

8.2. Rückkauf. Bei Teil- oder Gesamtrückkauf im ersten Jahr nach Zahlung der Einmalprämie fällt eine Rückgabegebühr von 7,5 % der jeweiligen Bruttoprämie an. Diese reduziert sich pro Folgejahr um ein Sechstel. Ab dem siebten Jahr fallen keine Kosten bei Teilrückkauf oder vollständiger Kündigung an.

8.3. Sonstige Kosten Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (maximal 50 Euro) gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt unter anderem bei:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen oder Pfändungen
- Policenwertbescheinigung (unterjährig)
-

(siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 2 Nr. 7.3, 7.4, 7.5, 7.6)

9. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten ?

9.1. Jede Zahlung muss in der Vertragswährung Euro erfolgen.

9.2. Einmalbeträge. Die Einmalprämie oder Erstprämie (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie hätten die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Alle im Zusammenhang mit der Überweisung entstehenden Gebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung des ersten Beitrags ein, werden keine Versicherungsleistungen fällig. (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 2 Nr. 9)

10. Was ist charakteristisch für die Fondsgebundene Lebensversicherung ?

Charakteristisch für die fondsgebundene Lebensversicherung ist, dass die Höhe der Ablaufleistung nicht garantiert werden kann, weil die Wertentwicklung der Anteileinheiten der von Ihnen gewählten

Investmentfonds nicht vorhersehbar ist. Bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen innerhalb Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse zusätzlich zu einer Wertminderung führen. Diese Wertminderung kann bis zu einem Totalverlust Ihrer Anlage führen.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Ertragsaussichten. (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 1 Nr. 1)

11. Wie kommt ihr Vertrag zustande ?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Sie sind 6 Monate an Ihren Antrag gebunden. Innerhalb dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, weitere Fragen zu der Gesundheitserklärung zu stellen bzw. zusätzliche Untersuchungen zu verlangen oder den Antrag abzulehnen. (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 1 Nr. 3)

12. Wie können Sie den Vertrag widerrufen ?

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in Textform widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt mit Zugang des Versicherungsscheines und sämtlicher Vertragsunterlagen, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Bestimmten Versicherungsbedingungen, der Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG, sowie den Informationen nach § 1 und § 2 VVG-InfoV.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist gegenüber uns zu erklären und damit zu richten an:

*Baloise Vie Luxembourg S.A.,
23, Rue du Puits Romain, Bourmicht,
L-8070 Bertrange.*

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

13. Wie lange läuft Ihr Vertrag ?

Der Vertrag hat entweder eine unbestimmte Dauer oder eine feste Laufzeit in vollen Jahren, die ab dem im Versicherungsschein angegebenen

Vertragsbeginn berechnet wird. (siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 1 Nr. 3)

14. Wie und wann endet Ihr Vertrag ?

Bei fester Laufzeit endet der Vertrag mit dem Ablaufdatum oder mit dem Tod der maßgeblichen versicherten Person, falls dieser früher eintritt. Dies gilt für den Fall, dass der Vertragswert nicht auf Null verringert wurde.

Der im Vertrag gewählte Todesfallschutz endet mit dem Ablaufdatum.

Tritt der Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person) nicht vor dem vereinbarten Ablaufdatum ein, zahlen wir den Gegenwert der Fondsanteile aus.

Sie können den Vertrag jederzeit kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufswert. (siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 1 Nr. 3; Abschnitt 2 Nr.10)

15. Das Recht, welches wir der Aufnahme unserer Beziehungen zu Ihnen vor Vertragsschluss zu Grunde legen.

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland legen wir der Aufnahme unserer Beziehungen zu Ihnen vor Vertragsschluss zugrunde.

16. Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung und welche Klausel über das zuständige Gericht wird vereinbart.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, welches für Sie bei Vertragsschluss anwendbar war, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben. (siehe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abschnitt 4 Nr 24 und Nr. 25)

17. In welcher Sprache sind die Vertragsinformationen verfügbar und in welcher Sprache ist die Korrespondenz zu führen ?

Auf diesen Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung.

18. Wo können Sie sich beschweren ?

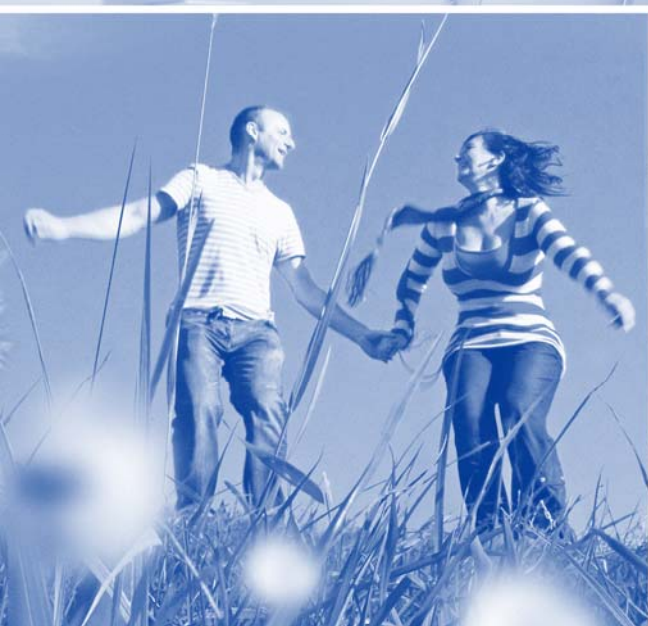
Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zuerst schriftlich an die Generaldirektion Baloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange zu adressieren.

Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde an folgende Versicherungsaufsichtsämter zu richten:

- das für luxemburgische Versicherungen zuständige Aufsichtsamt : Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L – 2016 Luxemburg
- das Aufsichtsamt des Landes Ihres Wohnsitzes. Dies ist in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Ihr Recht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hiervon unberührt bleibt.

DOKUMENT 3 :
Verbraucherinformationen :
Informationspflichten bei der
Lebensversicherung gem. § 2
VVG-InfoV



Informationspflichten bei der Lebensversicherung gem. § 2 VVG-InfoV

1. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt ?

Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Vie Luxembourg S.A. beteiligt.

2. Wie ermittelt sich der Rückkaufswert ?

Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich dem Wert Ihrer Fondsanteile, abzüglich einer etwaigen Rückgabegebühr. Wird der Vertrag gekündigt, lösen wir alle dem Vertrag zugeteilten Anteile ein und zahlen Ihnen den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert richtet sich nach den bestimmten Bedingungen der verschiedenen Fonds. (siehe hierzu die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 7.4. und die Bestimmten Bedingungen Nr. 4, 5 und 6)

3. Können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkung hat dies auf die Versicherungsleistung ?

Sie können jederzeit die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen, sofern der Vertragswert über Null Euro ist. Bei einem beitragsfreien Vertrag wird der Todesfallschutz gemäß dieses Versicherungsscheines so lange aufrechterhalten, bis der Vertragswert auf Null sinkt, woraufhin der Todesfallschutz endet und der Vertrag gekündigt wird. (siehe hierzu die Allgemeinen Bedingungen Nr. 10, 12 und 7)

4. Ist Ihnen ein Rückkaufswert garantiert ?

Nein, *flexfolio* sieht keinen garantierten Rückkaufswert vor.

5. Welche Fonds liegen der Versicherung zugrunde und welcher Art sind die darin enthaltenen Vermögenswerte?

Sie entscheiden sich vor Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagestrategie. Sie haben so die Möglichkeit, Publikumsfonds aus verschiedenen Kategorien auszuwählen. Sie wählen einen oder mehrere Investmentfonds aus der von uns angebotenen Auswahl der gängigsten Investmentfonds renommierter Vermögensverwalter.

In Bezug auf jeden in Anspruch genommenen Publikumsfonds haben Sie, vor Vertragsabschluss, ein Recht auf Mitteilung der folgenden Angaben:

- a) die Bezeichnung des Fonds und ggf. des Teilfonds
- b) die Anlagepolitik des Fonds, einschließlich seiner eventuellen Anlageschwerpunkte in bestimmten Regionen oder Branchen
- c) sämtliche im Herkunftsland des Fonds oder alternativ im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers verfügbaren Angaben zur Einstufung des Fonds im Hinblick auf Risiko und Anlegertyp
- d) das Fondsdomizil und die zuständige Aufsichtsbehörde
- e) Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der geänderten Richtlinie 85/611/EWG
- f) das Datum der Auflegung und ggf. der Schließung des Fonds
- g) die jährliche Performance des Fonds in der Vergangenheit, jeweils für die letzten fünf Geschäftsjahre oder alternativ seit Auflegung des Fonds

h) der Ort, an dem die Prospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds erhältlich sind oder eingesehen werden können

i) die Modalitäten zur Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds

j) jede eventuelle Einschränkung des Rechts auf Rückzahlung der Anteile auf erstes Anfragen

Sie sind außerdem berechtigt, einmal jährlich, kostenfrei und auf Anfrage, eine aktualisierte Fassung dieser Informationen zusammen mit der jährlichen Übersicht über die Entwicklung Ihres Vertrages zu erhalten. Insbesondere können Sie Auskunft über die letzte jährliche Wertentwicklung Ihrer, dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds verlangen.

6. Welche Steuerregelungen gelten für Ihren Vertrag ?

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf die unbeschränkte Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Folgende Informationen über die für Ihren Versicherungsvertrag maßgebenden Steuerregelungen basieren auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Stand Dezember 2007). Die Baloise Vie Luxembourg S.A. aber kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen keine Haftung übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Folgen der Änderung der Steuergesetzgebung. Bitte informieren Sie sich zu den steuerlichen Aspekten Ihrer Versicherung bei Ihrem persönlichen Steuerberater.

6. 1. Versicherungssteuer

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen fällt keine Versicherungssteuer an.

6. 2. Einkommensteuer

Die Beiträge für eine fondsgebundene Lebensversicherung können im Rahmen der Einkommensteueranlagung nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Leistungen aus der Versicherung können unterschiedlich behandelt werden:

Leistungen auf den Todesfall sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Die Kapitaleleistungen aus der Versicherung im Erlebensfall, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Jedoch können sie unter gewissen Voraussetzungen steuerlich begünstigt werden: Im Erlebensfall und bei Rückkauf, werden Leistungen aus begünstigten Kapitallebensversicherungen in der Regel nur zu 50 % ihres Ertrages im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.

Der Ertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den gezahlten Beiträgen, ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Voraussetzung für diese begünstigte steuerliche Behandlung ist, dass die Leistung aus der Versicherung frühestens nach Ablauf von zwölf Versicherungsjahren, und

nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsempfängers ausgezahlt wird.

In allen anderen Fällen findet eine begünstigte Versteuerung nicht statt. Das heißt, dass in diesen Fällen die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den gezahlten Beiträgen, ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, in vollem Umfang der Einkommensteuer unterworfen werden.

In beiden Fällen gilt: Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bis zu € 750,- steuerbefreit (Sparerfreibetrag). Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparerfreibetrag in Höhe von € 1.500,- gewährt. Dieser Sparerfreibetrag bezieht sich jedoch auf die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Kalenderjahres.

Werden während der Vertragslaufzeit ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile vermindert, bzw. gesenkt, wie zum Beispiel die Verkürzung der Laufzeit, oder Beitragszahlungsdauer, niedriger Beitragszahlungen, oder Versicherungssumme, so gilt steuerrechtlich der geänderte Vertrag als „alter Vertrag“, der unverändert fortgeführt wird.

Nachträglich vereinbarte Beitragserhöhungen, und Erhöhungen der Versicherungssumme, also auch die Zahlung von Zusatzprämien, gelten steuerlich im Umfang der Erhöhung als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren neu zu laufen beginnt.

Nachträglich vereinbarte Änderungen der Versicherungslaufzeit, oder der Beitragszahlungsdauer, bleiben für die Beurteilung der Mindestvertragsdauer außer Betracht, soweit nicht die Gesamtvertragsdauer von zwölf Jahren unterschritten wird.

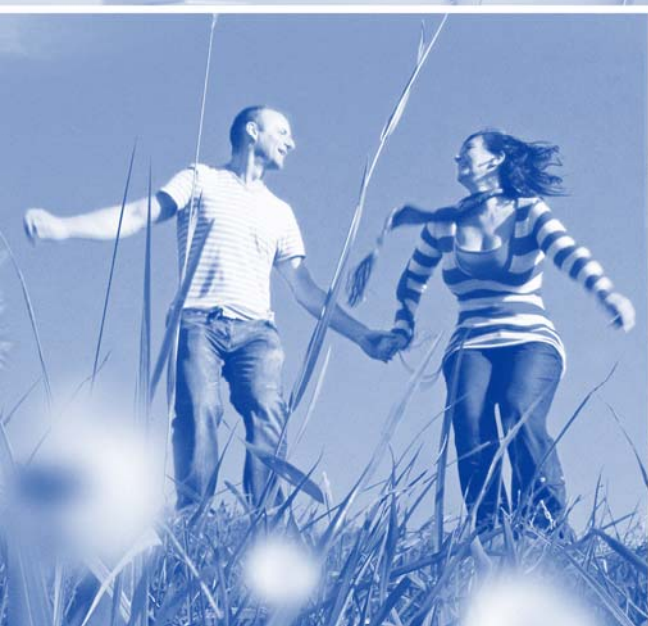
6. 3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufgetragen, das zurzeit geltende Erbschaftsteuerrecht bis spätestens 31.12.2008 aus Gleichheitsgrundsätzen zu ändern, wodurch zurzeit nicht mit Gewissheit gesagt werden kann, wie lange die nachfolgend gegebenen Erläuterungen Geltung haben können.

Wenn der Versicherungsvertrag auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen wurde und bei deren Tod die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer, der auch die Prämien entrichtet hat, ausgezahlt wird, entsteht keine Steuerpflicht.

Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung unterliegen für den Begünstigten der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie zu Lebzeiten durch eine Schenkung (freigebige Zuwendung ohne Gegenleistung) des Versicherungsnehmers, oder bei dessen Tod, als Erwerb von Todes wegen, die entsprechenden Leistungen die schenkung- bzw. erbschaftsteuerlichen Freibeträge übersteigen.

DOKUMENT 4 :
Merkblatt „Datenverarbeitung“



Datenverarbeitung : Wie verwenden wir Ihre Daten

1. Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben. Diese Zweckbestimmung umfasst auch den Transfer Ihrer Daten nach Luxemburg. Ihr Vertragspartner ist ein luxemburgisches Versicherungsunternehmen. Ihre Daten werden daher nach Luxemburg weitergegeben, um dort im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet zu werden. In Luxemburg gilt ein dem BDSG entsprechendes Gesetz zum Datenschutz, das "Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung". Das luxemburgische Gesetz berücksichtigt, wie das BDSG, alle Richtlinien der Europäischen Union zum Datenschutz und ist dem BDSG gleichwertig anzusehen.

2. Einwilligungserklärung

Unabhängig von der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und nach dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Datennutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

3. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

3.1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer: Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung, den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

3.2. Datenübermittlung an Rückversicherer : In vielen Fällen geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risikobeurteilung und bei der Beurteilung des Leistungsfalls mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3.3. Datenübermittlung an andere Versicherer : Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Leistungsfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Leistungsabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Leistungsfall zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Tilgungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall.

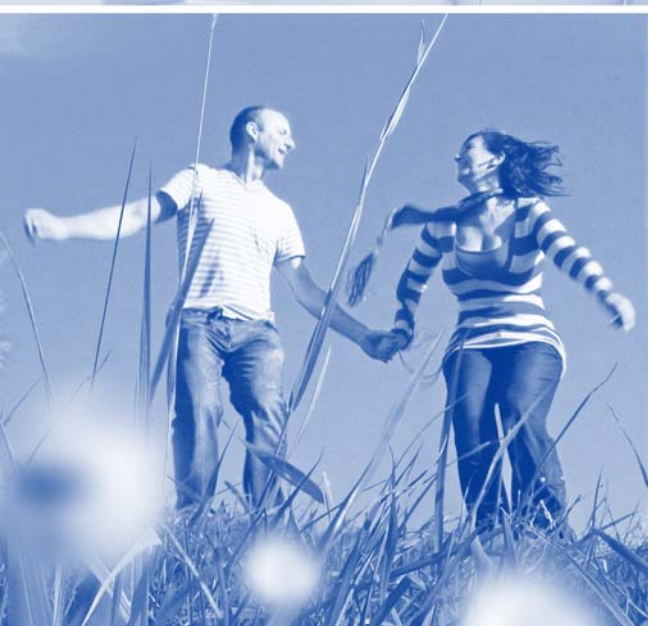
3.4. Betreuung durch Versicherungsvermittler : Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG, respektive des luxemburgischen Gesetzes vom 2 August 2002 und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

3.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte : Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Zwecks eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer. Darüber hinaus können Sie etwaige Beschwerden auch an den Datenschutzbeauftragten des Großherzogtums Luxemburg, Die Nationale Kommission für den Datenschutz (CNPD), L-4100 Esch-sur-Alzette, Tel: +352 2610 60 -1, richten.

DOKUMENT 5 :
Allgemeine
Versicherungsbedingungen



Allgemeine Versicherungsbedingungen

In den folgenden Allgemeinen Bedingungen wird der Versicherungsnehmer, d.h. die Person welche mit uns einen Versicherungsvertrag abschließt, mit „Sie“ bezeichnet. Die Baloise Vie Luxembourg SA, 23 rue du Puits Romain, L-8070 Bertrange wird im Folgenden mit „Wir“ oder „Uns“ bezeichnet.

Diese Bedingungen regeln zusammen mit dem Antragsformular, der Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG, sowie den Informationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV und dem Versicherungsschein das Vertragsverhältnis. Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die Bestimmten Bedingungen der einzelnen Kategorien von „Fonds“ vervollständigt.

ABSCHNITT 1: IHR VERTRAG

1. Was sind die wesentlichen Merkmale des *flexfolio* Vertrages?

flexfolio ist eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalzahlung auf das Leben der im Versicherungsschein angegebenen versicherten Person(en).

Der Vertrag sieht einen oder mehrere Einmalbeträge vor. Die genauen Bestimmungen werden im Versicherungsschein angeführt.

Die Vertragsdauer kann auf unbestimmte Zeit festgelegt werden oder bei Vertragsbeginn auf eine feste Laufzeit in Jahren.

Die Vertragswährung ist Euro.

Mit dieser Versicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Diese Vermögenswerte werden getrennt vom übrigen Vermögen verwahrt. Das Sondervermögen wird in Form von Anteilen in den von Ihnen ausgewählten Investmentfonds angelegt.

Sie entscheiden sich vor Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagestrategie. Sie haben somit die Möglichkeit Fonds aus verschiedenen Kategorien auszuwählen (siehe Artikel 6).

Die genaue Funktionsweise der Fondsverwaltung wird in den Bestimmten Bedingungen der einzelnen Fonds beschrieben.

Vor Vertragsbeginn wählen Sie aus den vorgegeben Optionen die gewünschte Todesfalleistung aus und bestimmen die versicherte Person, die im Versicherungsfall diese Leistung auslöst. Einzelheiten zur Todesfalleistung werden in Abschnitt 3 beschrieben.

Kurzum, so funktioniert der *flexfolio* Vertrag: Für jede gezahlte Prämie kaufen wir nach Abzug der Eintrittskosten Anteile des (der) von Ihnen gewählten Fonds.

Monatlich werden die Risikoprämie und die Verwaltungskosten aus Ihrem Fondsguthaben in Form von Anteilen entnommen.

Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des (der) Versicherten. Das Alter wird nach dem Geburtstag des Versicherten bestimmt, der dem jeweiligen Berechnungstermin am nächsten liegt. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Konditionen vereinbart werden.

Um den Vertragswert zu ermitteln, wird die Anzahl der Anteile mit dem Wert der Anteile am Bewertungsstichtag multipliziert.

Da die Entwicklung der Werte nicht vorhersehbar ist, kann der Vertragswert

nicht im Vorhinein bestimmt oder garantiert werden. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, bei einer Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie allerdings das Risiko der Wertminderung.

Sofern alle Bedingungen und Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden, werden die im Versicherungsvertrag angegebenen Leistungen an Sie ausgezahlt.

2. Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom Vertragswert abhängig.

Leistung im Erlebensfall: Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf der Versicherung vorgesehenen Termin, zahlen wir den Vertragswert aus. Der genaue Vertragswert wird am nächst möglichen Bewertungsstichtag nach Ablauf der Versicherungsdauer ermittelt.

Leistung im Todesfall: Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin, zahlen wir das im Versicherungsschein angegebene Todesfallkapital aus. Der Wert des Todesfallkapitals richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt der Sterbeurkunde. Ist der Wert der Fondsanteile höher als das Todesfallkapital, zahlen wir den Wert der Fondsanteile aus.

Leistung bei vorzeitigem Rückkauf: Sie können den Vertrag zu jeder Zeit ganz oder teilweise zurückkaufen. Der Auftrag zum Rückkauf muss schriftlich erfolgen. Der Rückkaufswert richtet sich nach dem ersten Bewertungsstichtag nach Erhalt des schriftlichen Rückkaufauftrags, unter Berücksichtigung etwaiger Rückgabegebühren.

Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich in Geldeinheiten erbracht.

3. Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange dauert er?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Ein bei Antragstellung gegebenenfalls vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

Der Vertrag hat entweder eine unbestimmte Dauer oder eine feste Laufzeit in vollen Jahren, die ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn berechnet wird.

Bei fester Laufzeit endet der Vertrag mit dem Ablaufdatum oder mit dem Tod der maßgeblichen versicherten Person, falls dieser früher eintritt. Dies gilt für den Fall, dass der Vertragswert nicht auf Null verringert wurde.

Der im Vertrag gewählte Todesfallschutz endet mit dem Ablaufdatum.

Tritt der Versicherungsfall (Tod der maßgeblichen versicherten Person) nicht vor dem vereinbarten Ablaufdatum ein, zahlen wir den Gegenwert der Fondsanteile aus.

4. Auf welcher Basis wird der Vertrag abgeschlossen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle

in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Im Grundsatz gilt, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, sei es durch unrichtige oder unvollständige Angaben, uns berechtigen kann (je nach Verschulden) vom Vertrag zurücktreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit für uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann. In Bezug auf die Auswirkungen im Einzelnen, verweisen wir auf die in der gesonderten Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG enthaltenen ausführlichen Erläuterungen.

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehescheidung Einfluss genommen wurde. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Die vorherigen Absätze gelten auch bei einer erweiternden Änderung unserer Leistungspflicht oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung oder bei jeder Zahlung einer Zusatzprämie entsprechend. Die Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils oder jeder Zahlung einer Zusatzprämie neu zu laufen.

Wird die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben, zahlen wir gemäß Artikel 10 den Rückkaufswert aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

5. Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen in Textform widerrufen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt mit Zugang des Versicherungsscheines und sämtlicher Vertragsunterlagen, insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Versicherungsbedingungen, der Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG, sowie den Informationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist gegenüber uns zu erklären und damit zu richten an:

Baloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Bei in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Versicherungsnehmern

wird die Prämie während der Widerrufsfrist festverzinslich investiert. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gegenwert dem Vertrag in Form von Fondsanteilen zugeteilt.

ABSCHNITT 2: IHRE ANLAGE

6. Welche Fonds werden angeboten?

6.1. Fonds. Um Ihnen beste Voraussetzungen für Ihren Vermögensaufbau zu bieten, arbeiten wir nur mit renommierten Investmentgesellschaften und exzellenten Fondsmanagern zusammen. Dadurch haben Sie die Möglichkeit einen oder mehrere Investmentfonds aus der von uns angebotenen Auswahl der gängigsten Investmentfonds renommierter Vermögensverwalter auszuwählen.

Zusätzliche Fonds können später in unser Angebot aufgenommen werden.

Kann ein Fonds nicht weiter angeboten werden, so werden wir Ihnen einen anderen Fonds mit einer gleichartigen Anlagestrategie anbieten.

6.2. Anteile.

Jeder Fonds ist in Anteile unterteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweiligen Vermögenswerte. Die Versicherungsnehmer nehmen insoweit unmittelbar an der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds teil.

6.3. Anteilpreise. Der Wert eines Anteils wird dadurch ermittelt, dass der Wert des betreffenden Fonds am jeweiligen Bewertungsstichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteile geteilt wird.

Die genauen Einzelheiten über die Bewertungsweise der einzelnen Fonds, sowie über die Periodizität der Bewertungstage entnehmen Sie den Bestimmten Bedingungen der einzelnen Fonds.

6.4. Schließung von Fonds. Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, insbesondere der Interessen der Versicherungsnehmer, sind wir berechtigt, die Zusammenstellung und die Anzahl der Fonds zu verändern, so dass einzelne Fonds für zukünftige Zuteilungen nicht mehr verfügbar sind.

Wir sind berechtigt, einen Fonds zu schließen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management des Fonds nicht sicherstellen können.

Die genaue Verfahrensweise entnehmen Sie den jeweiligen Bestimmten Bedingungen der Fonds.

6.5. Wechsel der Fonds. Schriftlich können Sie jederzeit einen Fondswechsel anfragen und den Wert Ihrer Anteile auf andere Fonds verteilen.

Der Verkauf der Anteile sowie der Kauf der neuen Anteile werden entsprechend den Bestimmten Bedingungen der einzelnen Fonds veranlasst.

7. Welche Kosten fallen im Rahmen des flexfolio Vertrages an?

7.1. Eintrittskosten. Die Eintrittskosten werden erhoben, indem die gezahlte Prämie vor Zuweisung an die Fonds prozentual gekürzt wird. Sie betragen 7% und werden in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

7.2. Verwaltungsgebühren. Solange der Vertrag läuft, werden die Verwaltungsgebühren monatlich berechnet und durch anteilige Verwertung Ihrer Anteile erhoben. Der Prozentsatz der Verwaltungsgebühren beträgt während der ersten 5 Jahre 0.167 % monatlich. Wir behalten uns das Recht vor, diese Gebühren nach 5 Jahren neu zu bestimmen, falls diese die anfallenden Verwaltungskosten nicht abdecken. Die Höhe der Verwaltungsgebühren entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

7.3. Wechsel der Fonds. Auf schriftlichen Antrag können Sie mittels eines Fondswechsel (Switch) bereits bestehende Anlagen jederzeit in eine andere zur Verfügung stehende Anlagestrategie wechseln.

Alle Wechsel zwischen den verschiedenen Fonds sind kostenfrei. Das Mindestinvestment in die neu gewählten Fonds beträgt 2.500 Euro.

Nach einem Wechsel werden zukünftige Beiträge entsprechend der neu festgelegten Beitragsaufteilung auf die Fonds verteilt.

7.4. Rückkauf. Bei Teil- oder Gesamtrückkauf im ersten Jahr nach Zahlung der Einmalprämie fällt eine Rückgabegebühr von 7,5 % der jeweiligen Bruttoprämie an. Diese reduziert sich pro Folgejahr um ein Sechstel. Ab dem siebten Jahr fallen keine Kosten bei Teilrückkauf oder vollständiger Kündigung an.

7.5. Sonstige Kosten. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag (maximal 50 Euro) gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt unter anderem bei:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen oder Pfändungen
- Policenwertbescheinigung (unterjährig)
-

8. Wie legen wir Ihre Beiträge an?

8.1. Mindestbeiträge. Das Minimum der Beitragssumme je Vertrag beträgt 7.500,- Euro. Sie können anschließend weitere Zahlungen, mit einem Minimum von 2.500,- Euro, vornehmen.

Die Aufteilung seines Beitrages auf die verschiedenen Fonds kann der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn frei festlegen. Das Mindestinvestment pro Fonds beträgt 2.500 Euro. Falls nichts anders vereinbart, gilt diese Aufteilung ebenfalls für jede weitere Prämienzahlung.

8.2. Die Zuteilung von Anteilen an einen Fonds, der in einer anderen Währung als Euro notiert ist, führt zu einem Währungswechsel und ist mit einem Wechselkursrisiko verbunden.

Wechselkursschwankungen können einen Anstieg oder Fall der Anteilspreise zur Folge haben, wenn die Vermögenswerte in einem Fonds in einer anderen Währung als der Fonds geführt werden.

Bei der Wahl eines Fonds, dessen Währung nicht der des Vertrages, also Euro, entspricht, können Schwankungen von Wechselkursen zu einem Anstieg oder Fall des Vertragswertes führen. Dies bedeutet, dass der Vertragswert auch dann fallen kann, wenn der Preis der Anteile (in einer anderen Währung) gestiegen ist.

9. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

9.1. Jede Zahlung muss in der Vertragswährung Euro erfolgen.

9.2. Einmalbeiträge. Die Einmalprämie oder Erstprämie (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

Ist die einmalige oder erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie hätten die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Nach Vertragsbeginn kann der Versicherungsnehmer beantragen, zusätzliche Einmalbeiträge in den Versicherungsvertrag einzuzahlen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an uns zu richten. Wir prüfen jeden Antrag gesondert.

In jedem Fall kann ein Antrag auf Einzahlung eines Einmalbeitrags nur dann berücksichtigt werden, wenn bis zum Fälligkeitsdatum mindestens drei Jahre verbleiben und der Mindestbetrag für Einmalbeiträge, wie in Abschnitt 8.1. festgelegt, eingehalten wird.

Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung des ersten Beitrags ein, werden keine Versicherungsleistungen fällig.

10. Unter welchen Voraussetzungen können Auszahlungen aus dem Vertrag vorgenommen werden?

10.1 Einmalige Teilauszahlung. Diese können Sie jederzeit vornehmen. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages Ihrerseits, unter Nennung der Auszahlungsmodalitäten und einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte am Leben ist.

Sofern Sie uns keine anderweitigen Anweisungen geben, erfolgen Teilauszahlungen im proportionalen Verhältnis zu den vertraglich festgelegten Fonds.

Wir entnehmen Ihrem Depot die entsprechende Anzahl von Fondsanteilen und zahlen Ihnen einen Eurobetrag aus, der sich nach den Bestimmten Bedingungen der einzelnen Fonds richtet, unter Berücksichtigung etwaiger Rückgabegebühren. Teilauszahlungen erfolgen an den Versicherungsnehmer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

10.2. Regelmäßige Teilauszahlungen. Sie können regelmäßige Auszahlungen bei Antragstellung oder nach Vertragsbeginn beantragen. Diese können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

10.3. Gesamtrückkauf. Sie können den Vertrag jederzeit zurückgeben (kündigen), indem Sie uns Ihre Absicht schriftlich mitteilen.

Dieser Antrag muss von Ihnen unterschrieben sein und folgende zusätzlichen Dokumente beinhalten:

- den Vertrag und alle eventuellen Nachträge;
- eine Kopie des Ausweises des Versicherungsnehmers;
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte am Leben ist;

Wird der Vertrag zurückgegeben, lösen wir alle dem Vertrag zugeteilten Anteile ein und zahlen Ihnen den Rückkaufswert. Dieser berechnet sich nach den Bestimmten Bedingungen der verschiedenen Fonds, unter Berücksichtigung etwaiger Rückgabegebühren.

Der Vertrag wird beendet. Das auszuzahlende Kapital wird immer gegen Quittung ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rückkaufswertbestätigung, auf der die gewünschten Zahlungsmodalitäten festgehalten sind.

10.4. Mindestteilerlöskäufe. Sowohl für einmalige als auch für regelmäßige Auszahlungen gilt ein Mindestbetrag von 1.500,- Euro. Auszahlungen erfolgen nur unter der Voraussetzung, dass

- dem Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung eine ausreichende Anzahl von Anteilen zugeteilt ist **und**
- der Vertragswert nach der Auszahlung mindestens 10.000,- Euro beträgt.

10.5. Suspendierung des Rückkaufs. Dem Versicherungsnehmer wird mitgeteilt, wenn eine Auszahlung verschoben werden muss (beispielsweise bei Aussetzen des Handels an einer relevanten Börse, siehe hierzu auch die Bestimmten Bedingungen der einzelnen Kategorien von Fonds).

11. Wie können Bezugsberechtigte benannt werden und wie kann das Bezugsrecht geändert werden?

Sie können im Antragsformular oder durch anderweitige schriftliche Mitteilung an uns eine oder mehrere Person(en) als Bezugsberechtigte(n) benennen, die die vertraglich festgelegten fälligen Todesfall- oder Erlebensfalleistung erhalten soll(en).

Es steht Ihnen als dem Versicherungsnehmer frei, die Benennung eines Bezugsberechtigten jederzeit vor Fälligkeit von Versicherungsleistungen zu widerrufen; dieser Widerruf tritt jedoch erst in Kraft, wenn eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers bei uns eingeht. Hierbei gilt der Posteingang. Die Benennung eines zusätzlichen Bezugsberechtigten bedeutet nicht automatisch die Aufhebung der früheren Benennung eines anderen Bezugsberechtigten, es sei denn der Versicherungsnehmer hebt die vorherige Benennung ausdrücklich auf.

Die Benennung von Bezugsberechtigten wird unter folgenden Umständen ungültig:

- falls der/die Bezugsberechtigte stirbt, ehe die Todesfall- oder Ablaufleistung gemäß diesem Vertrag fällig wird;
- falls der Versicherungsnehmer den Vertrag zurückgibt (kündigt);
- falls der Versicherungsnehmer den Vertrag an einen Dritten abtritt oder verpfändet und die Abtretungsverpfändung uns schriftlich angezeigt wird.

Sind zu dem Zeitpunkt, an dem Versicherungsleistungen fällig werden mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, wird die Todesfall- oder Ablaufleistung zu gleichen Teilen an Sie ausgezahlt, es sei denn wir haben von Ihnen schriftlich ausdrückliche anders lautende Anweisungen erhalten.

Der Versicherungsnehmer kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles über den Vertrag verfügen, und zwar auch insoweit, dass der Wert der Versicherungsleistungen beeinträchtigt oder gar auf Null reduziert werden kann.

Eine von dem Bezugsberechtigten unterzeichnete Empfangsbestätigung für die Todesfall- oder Ablaufleistung gilt als Nachweis der vollständigen Erfüllung aller Ansprüche aus dem Vertrag durch uns. Weitere Ansprüche sind daher ausgeschlossen.

ABSCHNITT 3: IHRE LEISTUNG IM TODESFALL

12. Worin besteht die Leistung im Todesfall?

Stirbt die versicherte Person vor dem vorgesehenen Ablauftermin, zahlen wir den Bezugsberechtigten das im Versicherungsschein angegebene Todesfallkapital oder, falls höher, den Wert der Fondsanteile aus.

Folgende Leistungen im Todesfall stehen zur Auswahl:

12.1. Basisleistung. Im Todesfall der versicherten Person wird der Vertragswert in Euro ausgezahlt.

12.2. Fakultative Leistungen. Alternativ zur Basisleistung können Sie Ihr Todesfallkapital aus folgenden 4 Optionen bestimmen:

Option 1: Summe der eingezahlten Nettoprämien: Die Mindestleistung im Todesfall ist jederzeit äquivalent zur Summe der Nettoprämien, d.h. die Summe der eingezahlten Prämien nach Abzug der Eintrittskosten.

Option 2: Prozentsatz der eingezahlten Nettoprämien: Die Mindestleistung im Todesfall ist gleich der Nettoprämien, multipliziert mit einem Prozentsatz, der in Ihrem Versicherungsschein vermerkt ist. Dieser Prozentsatz muss 100 % (Option 1) überschreiten, darf aber nicht mehr als 200 % betragen.

Option 3: Prozentsatz des Vertragswerts: Die Mindestleistung im Todesfall ist jederzeit gleich dem Vertragswert, multipliziert mit einem Prozentsatz, der in Ihrem Versicherungsschein vermerkt ist. Dieser Prozentsatz muss 100 % (Basisleistung) überschreiten, darf aber nicht mehr als 130 % betragen.

Option 4: Festgelegtes Kapital: Bei der Mindestleistung im Todesfall, die von Ihnen bestimmt und im Versicherungsschein vermerkt ist, handelt es sich jederzeit um einen festgelegten Betrag, der die eingezahlten Nettoprämien überschreitet. Ein maximales Todesfallkapital ist festgelegt und auf 200 % der eingezahlten Nettoprämien beschränkt.

Für alle 4 Optionen ist die maximale zusätzliche Leistung, die wir erbringen müssen, das heißt die Differenz zwischen dem Todesfallkapital und dem Vertragswert, auf 1.000.000 Euro begrenzt.

13. Was müssen Sie bei Abschluss einer fakultativen Todesfalleistung beachten?

13.1 Genehmigungsverfahren. Jede fakultative Todesfalleistung im Todesfall muss von uns genehmigt werden. Dazu können verschiedene medizinische Formalitäten verlangt werden.

Die Höhe des Risikokapitals sowie andere versicherungsmathematische Faktoren (z. B. das Alter) bestimmen das Ausmaß der medizinischen Formalitäten. Verweigern wir die fakultative Todesfalleistung, teilen wir Ihnen diesen Beschluss schriftlich mit. In diesem Fall bleibt ausschließlich die Basisleistung bestehen.

Die Kosten der medizinischen Untersuchungen werden von uns getragen, außer Sie beschließen auf die fakultative Todesfalleistung oder den Vertrag zu verzichten. In diesem Fall müssen Sie die Kosten selbst übernehmen.

Allenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

13.2 Risikokapital und Risikoprämie.

Das Risikokapital wird Ende jedes Monats berechnet, dazu bestimmen wir die Differenz zwischen dem garantierten Todesfallkapital und dem Vertragswert.

Ist dieser Betrag positiv, halten wir eine Gebühr zurück, die Risikoprämie. Liegt der Vertragswert über der Höhe der individuellen Todesfalleistung, fallen keine Risikoprämien an.

Die Verrechnung dieser Risikoprämie erfolgt durch anteilige Verwertung der Ihnen zugewiesenen Fondsanteile. Wir halten die Todesfalleistung so lange aufrecht, wie wir eine Risikoprämie aus dem Vertragswert entnehmen können.

Ist der Vertragswert niedriger als die Risikoprämie, teilen wir Ihnen dies innerhalb von 15 Tagen schriftlich per Einschreiben mit. Sie können nun entweder einen neuen Beitrag einzahlen, um die Todesfalleistung weiter bestehen zu lassen, oder Sie kündigen diese Todesfalleistung.

Falls wir nach 30 Tagen nach Sendung des Einschreibens keine Anweisung von Ihnen erhalten haben, kündigen wir den Vertrag.

14. Können Sie Ihre Leistung im Todesfall ändern?

Sie können jederzeit eine Erhöhung der Leistung im Todesfall oder einen

Wechsel der fakultativen Todesfalleistung beantragen. Dazu benötigen Sie vorerst unser ausdrückliches Einverständnis (siehe hierzu auch § 13.1.). Außerdem können wir gewisse medizinische Formalitäten von Ihnen anfordern. Die Kosten dieser medizinischen Untersuchungen müssen integral und ausschließlich vom Versicherungsnehmer getragen werden.

Sie können aber auch jederzeit die Höhe Ihres Todesfallkapitals reduzieren, ohne die Option zu wechseln. Diese Änderung wird am darauf folgenden Tag wirksam. Als Stichtag zur Änderung des Todesfallkapitals legen wir den darauf folgenden Werktag nach Erhalt eines schriftlichen Antrags zugrunde.

Bitte beachten Sie, dass die Flexibilität insbesondere hinsichtlich der Änderung der Leistung im Todesfall unter bestimmten Umständen dazu führen kann, dass die steuerliche Begünstigung verloren geht. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Nutzung dieser Optionen an Ihren Steuerberater zu wenden, um die genauen Auswirkungen der Vertragsänderung auf die Besteuerung des Versicherungsvertrags zu bestimmen.

15. Welche Risiken sind ausgeschlossen?

15.1 Risiken, die stets ausgeschlossen sind:

Bei Tod der versicherten Person durch eine vorsätzliche Selbsttötung, falls dieser vor Ablauf des ersten Jahres nach Vertragsbeginn, Wiederinkraftsetzung oder Erhöhung der Versicherungsleistung eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Der Tod, der aus dem vorsätzlichen Tun des Versicherungsnehmers oder des Bezugsberechtigten oder aus einer von Ihnen angestifteten Handlung hervorgeht;

Der Tod, der aus einer gerichtlichen Verurteilung, einem Verbrechen oder einem vorsätzlichen Vergehen des Versicherten als Urheber oder Miturheber hervorgeht;

Der Tod, der aus einer Nuklearkatastrophe hervorgeht, Nuklearterrorismus inbegriffen.

Der Tod, der aus der Beteiligung des Versicherten an Aufruhr oder inneren Unruhen im Allgemeinen hervorgeht, außer wenn er als Mitglied der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Kräfte oder zur unmittelbaren Verteidigung seiner Person oder Güter tätig geworden ist.

15.2 Risiken, die ausgeschlossen sind, außer bei gegenteiliger Vereinbarung:

Der Tod, der von einem Kriegsereignis, einem ähnlichen Ereignis oder einem Bürgerkrieg herrührt. Der Tod ist unabhängig von der Todesursache stets ausgeschlossen, wenn der Versicherte aktiv an diesen Feindseligkeiten teilnimmt.

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes ist der infolge eines Kriegsereignisses eintretende Tod gedeckt:

- wenn der unvorhersehbare Konflikt während des Aufenthaltes des Versicherten ausbricht.
- wenn der Versicherte in ein Land reist, in dem ein bewaffneter Konflikt ausgetragen wird, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vermerkt ist (mittels eines Prämienzuschlags).

Der Tod, der von einem Luftfahrzeugunfall herrührt:

- wenn das Luftfahrzeug anlässlich von Wettbewerben,

Darbietungen, Geschwindigkeitsversuchen, Dauerflügen, Trainingsflügen, Rekorden oder Rekordversuchen oder Versuchsflügen benutzt wird,

- wenn es sich bei dem Luftfahrzeug um einen Prototyp oder eine Militärmaschine handelt, die nicht für Beförderungszwecke vorgesehen ist.

Der Tod, der von einem Fallschirmabsprung herrührt, es sei denn, es handelt sich um einen Absprung mit einem Rettungsfallschirm im Rahmen eines Unfalls.

Der Tod, der von der Benutzung von Luftsportgeräten, hier insbesondere Drachen oder UL-Flugzeugen herrührt;

Der Tod, der von einem Sprung in die Tiefe an einem Seil (Bungeejumping) herrührt.

16. Wie und wann zahlen wir die Leistung im Todesfall?

Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Falle eines ausgeschlossenen Risikos wird die Todesfalleistung auf den Vertragswert beschränkt, auch wenn dieser niedriger als das versicherte Todesfallkapital ist. Ist das Risiko im Todesfalle gedeckt, berechnen wir das versicherte Todesfallkapital nach Erhalt folgender Dokumente:

- eine amtliche - Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende - Sterbeurkunde der versicherten Person;
- den Vertrag und alle eventuellen Nachträge;
- eine Kopie des Ausweises jedes Bezugsberechtigten;
- im Falle einer fakultativen Todesfalleistung benötigen wir außerdem ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- dem Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindungserklärung. Wird diese uns gegenüber nicht erteilt, so sind wir leistungsfrei.

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Nachweise, die unseres Erachtens notwendig sein könnten, zu verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anzustellen.

Nach Erhalt aller erforderlichen Dokumente werden alle Anteilseinheiten, gemäß den Bestimmten Bedingungen der einzelnen Fonds, zurückgekauft. Nach dem effektiven Rückkauf aller Anteilseinheiten endet der Vertrag.

Das auszuzahlende Kapital wird immer gegen Quittung an den oder die Bezugsberechtigten ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Quittung, auf der die gewünschten Zahlungsmodalitäten festgehalten sind.

ABSCHNITT 4: VERSCHIEDENES

17. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

18. Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus

dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

19. Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Am Anfang jedes Kalenderjahres erhalten Sie von uns kostenlos einen Auszug über Ihre Versicherung, welcher Sie über folgendes informiert:

- die Höhe der eventuellen Mindestleistung im Todesfall,
- die Namen der von Ihnen gewählten Anteilseinheiten,
- die Anzahl der von Ihnen gewählten Anteilseinheiten,
- den Wert der verschiedenen Anteilseinheiten,
- den Vertragswert.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen diese Information jederzeit mit. Hierfür wird eine Pauschalgebühr von 25 Euro erhoben. Diese Erhebung erfolgt durch anteilige Verwertung der Ihnen zugewiesenen Fondsanteile.

20. Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Ihr Vertrag ist nicht an den Überschüssen der Baloise Vie Luxembourg S.A. beteiligt.

21. Wie funktioniert der Schriftverkehr zwischen Ihnen und uns?

21.1. Ihre Mitteilungen. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, soweit nicht Formfreiheit im Versicherungsvertragsgesetz zwingend vorgesehen ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

21.2. Unsere Korrespondenz. Jeder für den Versicherungsnehmer bestimmte Schriftverkehr wird an seine im Versicherungsschein angegebene respektive an die letzte uns schriftlich mitgeteilte Adresse zugestellt.

Sie haben das Recht, eine andere Postanschrift als die Adresse Ihres Wohnsitzes zu bestimmen. Sie können auch beschließen, Ihre Korrespondenz bei der Versicherungsgesellschaft aufbewahren zu lassen.

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt die Erklärung drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

22. Steuern

Steuern, Abgaben sowie Gebühren, welche jetzt und in der Zukunft auf Ihren Beiträgen oder den versicherten Leistungen anfallen, beziehungsweise anfallen werden, sind von Ihnen oder dem/den Bezugsberechtigten zu

zahlen.

23. Wo können Sie sich beschweren?

Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zuerst schriftlich an die Generaldirektion der Baloise Vie Luxembourg S.A., 23, Rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange zu adressieren.

Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde an folgende Versicherungsaufsichtsämter zu richten:

- das für luxemburgische Versicherungen zuständige Aufsichtsamt : Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L – 2016 Luxemburg
- das Aufsichtsamt des Landes Ihres Wohnsitzes. Dies ist in Deutschland : Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn.

24. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Dieser Vertrag untersteht dem Recht desjenigen Landes, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Ist dieser Deutschland, so untersteht dieser Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25. Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, welches für Sie bei Vertragsschluss anwendbar war, oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das Gericht örtlich zuständig, an dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

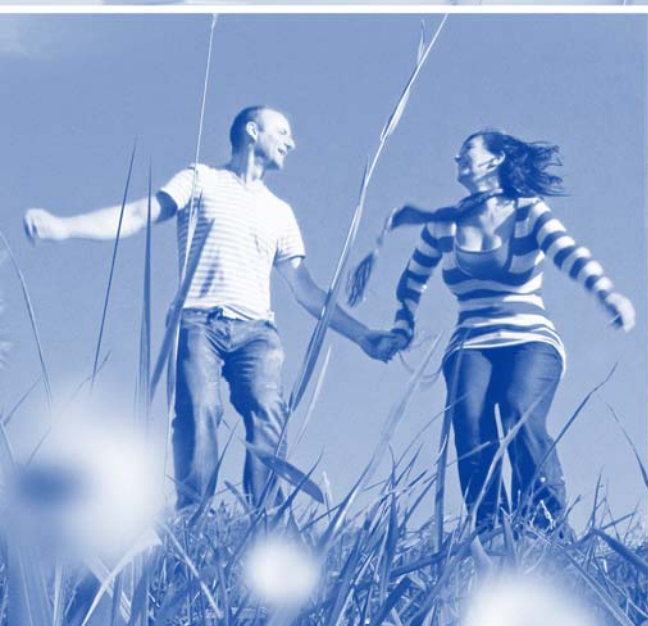
Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

27. Unter welchen besonderen Umständen können die Vertragsbedingungen geändert werden?

Wir behalten uns eine Änderung der Vertragsbedingungen vor, sofern eine solche durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wird und dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist, oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für uns oder für Sie, auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Dabei ist die neue Regelung nur wirksam, wenn Sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind Vertragsbestandteil.

DOKUMENT 6 :
Bestimmte
Versicherungsbedingungen



Bestimmte Versicherungsbedingungen

1. Welches sind die Anlagegrenzen, die die luxemburgische Gesetzgebung für Publikumsfonds vorsieht?

Die folgende Tabelle zeigt die Anlagegrenzen für Publikumsfonds, die gemäß koordiniertem Rundschreiben 01/8 vom 21. November 2001 (geändert durch die Rundschreiben 04/8 vom 28. Juli 2004 und 06/8 vom 17 Juli 2006) der Luxemburger Versicherungsaufsicht (Commissariat aux Assurances) zulässig sind.

OGAW	Allgemeine Anlagegrenze	Genehmigungsgrenze für deutsche Fonds *
1. OGAW, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611 EWG entsprechen.	100%	100%
2. OGAW eines Landes des EWR, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/611 EWG entsprechen.	25%	100%
3. OGAW eines von einem Land des EWR abhängigen Gebietes.	2,5%	100%
4. OGAW eines Landes der Zone A der OECD außerhalb des EWR.	25%	
5. OGAW eines Landes außerhalb der Zone A der OECD.	2,5%	

ALTERNATIVE FONDS

1. Alternativer Dachfonds eines Landes des EWR.	25%	100%
2. Alternativer Dachfonds eines Gebietes, das von einem Land des EWR abhängt.	2,5%	100%
3. Alternativer Dachfonds mit erhöhter Sicherheit eines Gebietes, das von einem Land des EWR abhängt.	25%	100%
4. Alternativer Dachfonds eines Landes der Zone A der OECD außerhalb des EWR.	25%	

ANDERE FONDS

1. Immobilienfonds eines Landes der Zone A der OECD.	2,5%	100%
--	------	------

* Fonds nach deutschem Recht, d.h. Fonds die in Deutschland aufgelegt wurden (ISIN-Nummer beginnend mit DE)

2. Welche Fonds stehen zur Auswahl ?

Die individuelle Fondsauswahl ist die ideale Anlageform für alle, die ihre Geldgeschäfte selber lenken möchten. Die Auswahl der Fonds, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, reicht von Aktienfonds über Mischfonds, Dachfonds und Rentenfonds bis hin zu Immobilienfonds und Spezialitätenfonds. Durch die breite Streuung der Fonds werden sämtliche Investmentchancen ausgeschöpft. Wie sehr dabei die Rendite oder der Sicherheitsaspekt im Vordergrund steht, liegt bei Ihnen.

Derzeit sind mehr als 5.000 Investmentfonds auswählbar. Nähere Auskünfte, ob ihre "persönlichen Favoriten" dabei sind erhalten Sie gerne auf Anfrage. Die an diese Bestimmten Versicherungsbedingungen nachfolgende "Kurz-Liste" soll Ihnen einen ersten Eindruck vermitteln.

3. Wie funktioniert die Anlage in die Fonds, beziehungsweise die Rücknahme von Fondsanteilen?

Die Erstanlage erfolgt am nächsten Bewertungstichtag nach dem in Artikel 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Tag des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags.

Die Zuweisung von Fondsanteilen zu Ihrem Vertrag erfolgt auf der Grundlage des Preises an diesem Bewertungstichtag und gemäß den Regeln, die durch die vorliegenden Besonderen Bestimmungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Versicherungsschein festgesetzt werden.

Im Falle eines Fondswechsels erfolgt die Anlage in die neuen Fonds am nächsten Bewertungstichtag nach Rücknahme der Anteile des/der verkauften Fonds, zu dem an diesem Tag geltenden Preis.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt am nächsten Bewertungstichtag, zu dem an diesem Tag geltenden Preis, nach dem Eingang Ihres Antrags zum Rückkauf oder zum Fondswechsel und den von der Gesellschaft geforderten Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Artikel 10 (Rückkauf) oder Artikel 6.5. (Fondswechsel) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Anteile sind nicht handelbar, d. h. sie können nicht direkt an Dritte veräußert werden; die Vermögenswerte eines jeden Fonds bleiben Eigentum der Baloise Vie Luxembourg S.A., die diese in Ihrem Interesse verwaltet.

4. Wie und wann wird der Preis eines Fondsanteils ermittelt?

Der Preis eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte. Sie nehmen insofern unmittelbar an der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds teil. Der Wert eines Anteils wird dadurch ermittelt, dass der Wert des betreffenden Fonds am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteile geteilt wird.

Die Preise werden an jedem Bewertungstichtag berechnet.

Unter bestimmten außerordentlichen Umständen sind wir berechtigt die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und den Wechsel zwischen einzelnen Fonds vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil der Anlagen dieser Fonds die Bewertungsgrundlage darstellen, außerhalb der üblichen Geschäftstage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in unsere Verantwortlichkeit oder unseren Einflussbereich fallen, eine normale Verfügung über das Vermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilseigner schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Vermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte verhindern;
- wenn die Durchführung von Transaktionen für die Rechnung des Fonds aufgrund von Einschränkungen des Handels oder der Kapitalbewegungen nicht möglich ist oder wenn Kauf- oder Verkaufstransaktionen in Bezug auf Aktiva des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;

Die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Fondswechsel werden unverzüglich in der Presse oder durch andere adäquate Kommunikationsmittel mitgeteilt.

Die dadurch ausgesetzten Transaktionen werden zu dem am ersten Bewertungstichtag nach Ende der Aussetzung geltenden Preis ausgeführt.

5. Wie wird der Wert eines Fondsvermögens berechnet?

Der Wert eines Fondsvermögens ist von den Vermögensgegenständen abhängig, aus denen sich der Fonds zusammensetzt. Die Bewertung dieser Vermögensgegenstände basiert auf den folgenden Regeln:

An einer Börse zugelassene oder an einem organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände: Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum jeweiligen Kurswert bewertet.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs: Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

„Kurz-liste“ der angebotenen Investmentfonds

Folgende Fonds werden derzeit angeboten:

Fonds der Kategorie: Geldmarkt

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
DB Portfolio USD Liquidity	DWS Investment S.A.	LU0079513536	USD
DWS Institutional Money Plus	DWS Investment S.A.	LU0099730524	EUR
DWS Alpha Fonds	DWS Investment S.A.	LU0055640857	EUR

Fonds der Kategorie: Aktien Weltweit

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
OBAM Equity World C	Fortis L Fund SICAV	LU0185157681	EUR
LINGOHR-SYSTEMATIC	LBB-INVEST	DE0009774794	EUR
M&G Global Leaders Fund A	M&G Investment Fds	GB0030934490	EUR
M&G Global Basics Fund A	M&G Investment Fds	GB0030932676	EUR
Intrepid Portfolio EUR A	Mellon Global Funds	IE0004084889	EUR
Inovesta Opportunity OP	Oppenheim KAG	DE0005117519	EUR
Global Equity (ex US) A2	Vontobel	LU0129603360	USD
Global Trend New PowerTech	Vontobel	LU0138259048	EUR

Fonds der Kategorie: Anleihen

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
Global Emerg. Mk. Bond F. A	ABN AMRO Funds	LU0168398765	EUR
Global Bond Portfolio A2	ACMBERNSTEIN	LU0102828612	USD
Global High Yield Portfolio A2	ACMBERNSTEIN	LU0102830865	USD
European Income Opp. Po. A2	ACMBERNSTEIN	LU0095024591	EUR
Euro Credit Plus A	AXA World Funds	LU0164100801	EUR
Carmignac Securite	Carmignac Gestion	FR0010149120	EUR
B. F. (Lux) Emerging Europe	Credit Suisse	LU0117465277	EUR
B. F. (Lux) Corporate Euro B	Credit Suisse	LU0143530623	EUR
Flexible Income Fund - A2	Janus	IE0009516141	EUR
Robeco Lux-o-rente	Robeco	LU0084302339	EUR
Strat. Bond EUR Hedged B	Schroder	LU0201323614	EUR

Fonds der Kategorie: Europa/Euroland

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
European Small Cap Equities A	AXA World Funds	LU0125741180	EUR
DWS Europäische Aktien Typ 0	DWS Investment	DE0008490822	EUR
European Aggressive Fund A	Fidelity Investments	LU0083291335	EUR
European Equity EUR acc.	GAM Star Fund p.l.c.	IE0002987190	EUR
Oyster European Opp. EUR	Oyster Sicav	LU0096450555	EUR
European Potential A ND	Pioneer	LU0271656307	EUR
Euro Equity ACC B	Schroder	LU0106235376	EUR
Euro Dynamic Growth B	Schroder	LU0116149906	EUR

Fonds der Kategorie: Absolute Return

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
Global Capital Preservation	JP Morgan	LU0247991663	EUR

Fonds der Kategorie: Mischfonds

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
smart-invest - HELIOS AR	Axxion S.A.	LU0146463616	EUR
Carmignac Patrimoine	Carmignac Gestion	FR0010135103	EUR
FI Alpha Global	DJE Investment S.A.	LU0077757846	EUR
DJE - Alpha Global	DJE Investment S.A.	LU0159549145	EUR
Global Allocation Fund A2 EUR	Merrill Lynch	LU0171283459	EUR

Fonds der Kategorie: Aktien Weltweit

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
SAM Smart Energy Fund B	Bank Julius Bär & Co.	LU0175571735	EUR
Carmignac Investissement	Carmignac	FR0010148981	EUR
ARTS Best Momentum (T)	C-QUADRAT	AT0000825393	EUR
DJE - Dividende & Substanz	DJE Investment S.A.	LU0159550150	EUR
DWS Invest Global Equities	DWS Investment S.A.	LU0145633003	EUR

Fonds der Kategorie: Aktien USA, Nordamerika

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
US Opportunities Fund A	ABN AMRO Funds	LU0198605585	USD
DWS US Aktien Typ 0	DWS Investment	DE0008490814	EUR
Janus Core Equity Fund - Euro	Janus	IE0031138864	EUR
Janus US Venture Fund - USD	Janus	IE0009354923	USD
Janus US Venture Fund - Euro	Janus	IE0009534169	EUR
US Premium Equities DH EUR	Robeco	LU0320896664	EUR
US Mid Cap Growth A	Société Générale	LU0146905491	USD

Fonds der Kategorie: Aktien Asien, Asien-Pazifik

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
dit-Indonesia EUR	Allianz Global Inv.	IE0004876037	EUR
Pacific Ex-Japan Sm. Cap Alp.	AXA Rosenberg	IE0031069499	EUR
Equity Asian Small Cap	Carlson	LU0067059799	EUR
DWS Invest Top 50 Asia LC	DWS Investment S.A.	LU0145648290	EUR

Fonds der Kategorie: Aktien Länderfonds

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
Baring German Growth Trust	Baring	GB0008192063	EUR
Dexia Equities L Spain C	DEXIA	LU0090615500	EUR
Fidelity Switzerland Fund	Fidelity Investments	LU0054754816	CHF
Fidelity France Fund	Fidelity Investments	LU0048579410	EUR
Meinl EQUITY INVEST	JULIUS MEINL	AT0000859368	EUR
OP Swiss Opportunity	Oppenheim Pramerica	LU0157320754	CHF
Oyster Italian Value EUR	Oyster Sicav	LU0096450399	EUR
SISF Swiss Equity DIS B	Schroder	LU0063575988	CHF
Mid Caps Germany	UBS	DE0009751750	EUR
Small Caps Germany	UBS	DE0009751651	EUR
dit-China USD	Allianz Global Inv.	IE0002817751	USD
Eq. F. (Lux) Small Cap Japan H	Credit Suisse	LU0145374145	EUR
China Focus Fund A (USD)	Fidelity Investments	LU0173614495	USD
Latin America Fund Class A	Franklin Templeton	LU0128526570	USD
Latin American Fund A	Gartmore	LU0200080918	EUR
HSBC GIF Indian Equity AC	HSBC Trinkaus	LU0164881194	USD
JF Singapore A - USD	JP Morgan	LU0117842756	USD
Hong Kong Equity A	Schroder	LU0149534421	HKD

Fonds der Kategorie: Aktien Osteuropa und Schwellenländer

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
Emerging Europe Fund	Merrill Lynch	LU0171273575	USD
Emerg. Europe & Mid. East Eq.	Morgan Stanley	LU0118140697	EUR
Eastern Europe ex Russia Fund	SEB Invest	LU0070133888	USD
Carmignac Emergents	Carmignac Gestion	FR0010149302	EUR
DWS Emerging Markets	DWS Investment	DE0009773010	EUR

Fonds der Kategorie: Aktien Themen und Branchen

Fondsname	Fondsgesellschaft	ISIN	Währung
AXA Immoselect	AXA Investment	DE0009846451	EUR
BWI-NovaMax	Baden-Württemb.KAG	DE0009780502	EUR
Carmignac Commodities	Carmignac Gestion	LU0164455502	EUR
Precious Metal Fund	Craton Capital	LI0016742681	USD
Equity Utilities Europe C	Fortis L Fund SICAV	LU0119123387	EUR
Equity Telecom Europe C	Fortis L Fund SICAV	LU0119122900	EUR
Equity Pharma Europe C	Fortis L Fund SICAV	LU0119119864	EUR
Equity Energy Europe C	Fortis L Fund SICAV	LU0123341413	EUR
Global Life Scie. Fund - A Euro	Janus	IE0002122038	EUR
World Mining Fund	Merrill Lynch	LU0172157280	EUR
World Gold Fund A2 USD	Merrill Lynch	LU0055631609	USD
Biotech-HP Cap-EUR	Pictet Funds	LU0190161025	EUR



Bâloise Vie Luxembourg S.A.
23, rue du Puits Romain
Bourmicht
L-8070 Bertrange

Tel. +352 290 190-1
Fax. +352 290 190 462

www.baloise.lu

R.C. Luxembourg B 54 686